

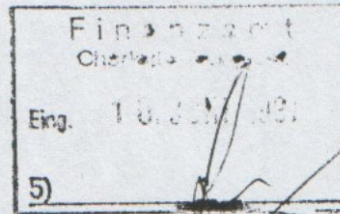
Oberfinanzdirektion Berlin

St 431 - S 7300 -

Grdst. Ges.

Kurfürstendamm 12 - 15
Dieses Geschäftszeichen bitte stets angeben!

94



Oberfinanzdirektion Berlin, Postfach 15 09 60, 1000 Berlin 15

An das
Finanzamt Charlottenburg-Ost
- St.Nr. 543/8632 -

Dienstgebäude: Kurfürstendamm 193/194
Verkehrsverbindungen: Autobus 9, 19, 29

Durchwahl	Vermittlung	Bearbeiter	Zimmer	Datum
(030) 88 07- 24 62	88 07-0	Herr Geppert	429 e	05.06.91

Intern (986) Hausapp. wie vor - Ttx: 308524=ofdbld - Fax: (030) 8 82 40 89

Betreff
Grundstücksgesellschaft Kurfürstendamm 12 - 15;
hier: Vorsteuerabzug

Bezug
Betriebsprüfungsbericht vom 30.03.90 (FA Charlottenburg-West),
Ihre Berichtsvorlage vom 05.02.91 und Erörterung an Amtsstelle
am 15.05.91 unter Beteiligung von Herrn ORR Schwab und
Herrn StAR Zech (FA Charlottenburg-West)

Wie Ihnen bereits in der Besprechung am 15.05.91 angedeutet, vertrete ich die Auffassung, daß allein die Tatsache, daß der Generalübernehmer oder der Generalunternehmer Leistungen an ihnen nahestehende Personen erbracht haben, die mit dem von der Grundstücksgesellschaft Kurfürstendamm 12 - 15 aufgrund der Festpreisvereinbarung gezahlten - überhöhten - Entgelt finanziert wurden, es nicht rechtfertigt, daß ein Teil der Zahlungen der Grundstücksgesellschaft an den Generalübernehmer aus dem Entgelt für die durch den Generalunternehmer erbrachten Leistung ausscheidet. Ein Vorsteuerabzug kann deshalb vom Grundsatz her nicht versagt werden. Auf das BFH-Urteil vom 25.11.87 - X R 12/81 - (StZBl.Bln. 1988 S. 1483) weise ich hin. Ich bitte, durch Kontrollmitteilungen sicherzustellen, daß eine vollständige Versteuerung beim Generalübernehmer und beim Generalunternehmer erfolgt. In den Fällen, in denen der Generalübernehmer lediglich die Bezahlung von Leistungen Dritter übernommen hat ohne selbst geleistet zu haben (Grundstücksvermittlungsprovision: 701 754,39 DM, Finanzierungsvermittlungsprovision: 550 000,-- DM, Beratungsleistung Rypka: 385 819,30 DM), schuldet der Generalübernehmer die hierfür in den Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 3 UStG. Eine Rechnungsberichtigung ist grundsätzlich nicht möglich. Gleichfalls müßten Kontrollmitteilungen gefertigt

...

werden, damit Leistungen des Generalunternehmers bzw. des Generalübernehmers an nahestehende Personen, die hierfür kein Entgelt aufgewendet haben, der Besteuerung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 UStG (evtl. in Verbindung mit § 10 Abs. 5 UStG) oder der Eigenverbrauchsbesteuerung unterworfen werden.

Im Auftrag

Möring

Beglaubigt

Heide
Kanzleiangestellte